

Ordnung für die Ausbildung und den Einsatz der Kampfrichter für das Trampolinturnen im NTB, Turnbezirk Braunschweig (Kampfrichterordnung, KariO)

Vorbemerkungen:

1. Im Interesse der Lesbarkeit des Textes wird bei Personenbezeichnungen stellvertretend für beide Geschlechter nur die männliche Wortform verwendet.
2. Der Begriff "Lizenz" meint in dieser Ordnung ausschließlich: Kampfrichterezulassung für das Trampolinturnen.

Teil A: Ausbildung und Lizenzen

1. Im Turnbezirk Braunschweig findet die Kampfrichterausbildung in zwei Stufen statt. (Sie findet ihre Fortsetzung in der Kampfrichterausbildung auf Landes- und höherer Ebene.) In der ersten Stufe werden Anfänger ohne Vorkenntnisse zu Kreiskampfrichtern (Lizenzstufe E) ausgebildet. In der zweiten Stufe erfolgt die Ausbildung zu Bezirkskampfrichtern (Lizenzstufe D). Die Ausbildung beschränkt sich im Turnbezirk auf das Trampolin (TRA), da andere Wettkämpfe im Bezirk nicht stattfinden. Verantwortlich für Ausbildung und Lizenzverwaltung ist der Referent für das Kampfrichterwesen (Trampolinturnen) im Turnbezirk Braunschweig.
2. Bei der Ausbildung zum Kreiskampfrichter müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - 2.1. Der Auszubildende muss eine gültige C-Lizenz (oder höher) besitzen.
 - 2.2. Die Ausbildung umfasst mindestens 8 UE.
 - 2.3. Mindestalter für die Prüfungsteilnahme: 12 Jahre.
 - 2.4. Es findet eine theoretische Ausbildung mit Auszügen der Wettkampfbestimmungen statt. Nicht behandelt werden: Bestimmungen zu deutschen Meisterschaften, dem deutschen Turnfest und allen internationalen Wettkämpfen, Aufgaben des Chefprotokollführers und des Wettkampfleiters.
 - 2.5. Es findet eine praktische Ausbildung mindestens für die Haltungs- und Schwierigkeitswertung statt.
 - 2.6. Es findet eine theoretische Prüfung und eine praktische Prüfung mindestens für die Haltung und Schwierigkeit statt. Für die Referenzwertung bei der praktischen Prüfung muss mindestens ein Kampfrichter mit C-Lizenz (Landeslizenz) oder höher eingesetzt werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl im Gesamtergebnis als auch in der Haltungswertung je mindestens 60 % der möglichen Punkte erreicht wurden.
 - 2.7. Nach der Prüfung müssen folgende Informationen dem Referenten für das Kampfrichterwesen innerhalb von 4 Wochen schriftlich zugeleitet werden: Ausbildungsplan (Zeitplan); Namen des/der Referenten und der für die Referenzwertung bei der Prüfung eingesetzten Kampfrichter; Teilnehmerliste (Name, Geburtstag, Anschrift, Tel., E-Mail); Prüfungsergebnis (mindestens aufgeschlüsselt in das Ergebnis der theoretischen Prüfung, der Haltungs- und der Schwierigkeitswertung; soweit stattgefunden auch Synchronitätswertung.)
3. Sofern die in Ziff. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Prüfung bestanden wurde, erteilt der Referent für das Kampfrichterwesen die E-Lizenz und informiert die neuen Kampfrichter darüber. Die Lizenz kann nur durch den Referenten für das Kampfrichterwesen erteilt werden.
4. Die E-Lizenz gilt bis zum Ende des vierten auf die Prüfung folgenden Kalenderjahres. Weist der Lizenzinhaber vor Ablauf der Lizenz mindestens drei Kampfrichtereinsätze innerhalb der letzten beiden Jahre dieses Zeitraums nach, wird die Lizenz einmalig um 3 Jahre verlängert. Darüber hinaus ist eine Verlängerung der Lizenz nur nach erneuter erfolgreicher Prüfungsteilnahme möglich.
5. Bei der Ausbildung zum Bezirkskampfrichter müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - 5.1. Die Ausbildung erfolgt in der Regel durch den Referenten für das Kampfrichterwesen selbst oder mit seiner Beteiligung. Er muss der Ausschreibung, dem Ausbildungsplan (Zeitplan), dem Prüfungsplan und den Prüfungsaufgaben vorab zustimmen. Er kann der Ausbildung und Prüfung beiwohnen. Er kann alle Prüfungsdokumente einsehen.
 - 5.2. Der Auszubildende muss eine gültige C-Lizenz (oder höher) besitzen.
 - 5.3. Die Ausbildung umfasst mindestens 8 UE.
 - 5.4. Zur Teilnahme werden ausschließlich Kampfrichter zugelassen, die bereits an einer Kampfrichter-

- terausbildung teilgenommen haben sowie über praktische Kampfrichter Erfahrung verfügen. Beides ist mit der Anmeldung nachzuweisen. Mindestalter für die Prüfungsteilnahme: 14 Jahre.
- 5.5. Es findet eine theoretische Ausbildung über die gesamten Wettkampfbestimmungen (einschl. Kampfrichteranweisungen und technische Bestimmungen, Punkte 4.4.1 und 5.1) statt. Nicht behandelt werden: Bestimmungen zu deutschen Meisterschaften, dem deutschen Turnfest und allen internationalen Wettkämpfen.
 - 5.6. Es findet eine praktische Ausbildung für die Haltungs-, die Schwierigkeits- und die Synchronitätswertung statt.
 - 5.7. Es findet eine theoretische und praktische Prüfung statt. Die theoretische Prüfung erstreckt auf die in Ziff. 5.5 genannten Inhalte. Die praktische Prüfung umfasst alle drei Kampfrichterefunktionen. Für die Referenzwertung bei der praktischen Prüfung müssen mindestens zwei Kampfrichter mit C-Lizenz (Landeslizenz) oder ein Kampfrichter mit B-Lizenz (Bundeslizenz) eingesetzt werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl im Gesamtergebnis als auch in der Haltungswertung je mindestens 70 % der möglichen Punkte erreicht wurden. Sofern weniger als 70 % aber mindestens 60 % erreicht wurden, wird eine E-Lizenz erteilt.
 - 5.8. Nach der Prüfung müssen folgende Informationen dem Referenten für das Kampfrichterwesen innerhalb von 4 Wochen schriftlich zugeleitet werden: Ausbildungsplan (Zeitplan); Namen des/der Referenten und der für die Referenzwertung bei der Prüfung eingesetzten Kampfrichter; Teilnehmerliste (Name, Geburtstag, Anschrift, Tel., E-Mail); Prüfungsergebnis (mindestens aufgeschlüsselt in das Ergebnis der theoretischen Prüfung, der Haltungs-, der Schwierigkeits- und der Synchronitätswertung.)
6. Sofern die in Ziff. 5 genannten Voraussetzungen ohne Einschränkungen erfüllt sind und die Prüfung bestanden wurde, erteilt der Referent für das Kampfrichterwesen die D-Lizenz und informiert die neuen Kampfrichter darüber. Die Lizenz kann nur durch den Referenten für das Kampfrichterwesen erteilt werden.
 7. Die D-Lizenz gilt bis zum Ende des vierten auf die Prüfung folgenden Kalenderjahres. Weist der Lizenzinhaber vor Ablauf der Lizenz mindestens drei Kampfrichtereinsätze auf Bezirksebene innerhalb der letzten beiden Jahre dieses Zeitraums nach, wird die Lizenz einmalig um 3 Jahre verlängert. Darüber hinaus ist eine Verlängerung der Lizenz nur nach erneuter erfolgreicher Prüfungsteilnahme möglich.
 8. Der Referent für das Kampfrichterwesen spricht Empfehlungen für eine Teilnahme an der Kampfrichterausbildung auf Landesebene in der Regel nicht ohne folgende Mindestvoraussetzungen aus: Besitz einer gültigen D-Lizenz; mehrere Einsätze auf Bezirksebene, davon mindestens ein Einsatz als Schwierigkeitskampfrichter.
 9. Kampfrichter mit höheren Lizenzen (mindestens C-Lizenz) erhalten auf Antrag ohne Prüfung eine D-Lizenz für vier Jahre nach Ablauf der höheren Lizenz. Dies gilt nur, wenn die höhere Lizenz mit einer Prüfung erworben wurde und nachgewiesen werden kann. Die nach Satz 1 erteilte Lizenz kann einmalig entsprechend Ziffer 7 verlängert werden.
 10. Der Referent für das Kampfrichterwesen führt eine Liste der lizenzierten Kampfrichter im Bezirk (Name, Anschrift, Tel., E-Mail, Lizenz/Gültigkeit). Diese Liste wird nicht veröffentlicht. Sie wird nur folgenden Funktionsträgern der Sportart Trampolinturnen zur Verfügung gestellt und darf nicht an Andere weiter gegeben werden: Bezirksfachwart, Bezirksreferent für Wettkampfwesen, Kreisfachwarte, Vertreter der am Wettkampfbetrieb teilnehmenden Vereine im Bezirk. Der Landesreferent für das Kampfrichterwesen kann die Liste ebenfalls anfordern. Der Referent für das Kampfrichterwesen verteilt mindestens zu Beginn eines jeden Jahres eine aktualisierte Fassung der Liste.

Teil B: Kampfrichtereinsatz

Bei allen im Turnbezirk Braunschweig auf Bezirksebene veranstalteten Wettkämpfen sind die meldenden Vereine verpflichtet, Kampfrichter zu stellen. Diese Kampfrichter sind mit der Meldung zum Wettkampf namentlich zu benennen. Die Erstattung eventueller Reisekosten dieser Kampfrichter ist direkt durch den zur Meldung verpflichteten Verein zu regeln. Die gemeldeten Kampfrichter brauchen nicht dem meldenden Verein anzugehören.

11. Zu allen Einzel-, Synchron- und Mannschaftswettkämpfen sowie -meisterschaften auf Bezirksebene stellt jeder teilnehmende Verein:

- einen Kampfrichter bei bis zu zehn teilnehmenden Aktiven,
- zwei Kampfrichter bei 11 bis 20 teilnehmenden Aktiven,
- drei Kampfrichter bei 21 bis 30 teilnehmenden Aktiven usw.

Vereine, die nicht die vorgeschriebene Zahl von Kampfrichtern mit der vorgeschriebenen Lizenz mit der Meldung angeben und stellen, müssen für diejenige Zahl von Teilnehmenden einen Aufschlag von je 4 Euro bezahlen, für die sie nicht die vorgeschriebenen Kampfrichter stellen. Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch bei Synchron- und Mannschaftswettkämpfen immer je Teilnehmer.

12. Bei den Meisterschaftswettkämpfen (Einzel, Synchron und Mannschaft) des Bezirks müssen die von den Vereinen zu stellenden Kampfrichter eine gültige D-Lizenz (oder höher) besitzen.
13. Bei den Bezirkswettkämpfen sind Kampfrichter mit gültiger E-Lizenz (oder höher) zu melden.
14. Bei den Ligawettkämpfen ist die Zahl der zu meldenden Kampfrichter in der Ligaordnung festgelegt. Wettkampfleiter müssen eine gültige D-Lizenz (oder höher) besitzen. Die Kampfrichter müssen in der Bezirksliga mindestens eine E-Lizenz und in der Bezirksoberliga mindestens eine D-Lizenz besitzen.
15. Soweit der Referent für das Kampfrichterwesen weitere Kampfrichter benennt, sollen diese dieselben Lizenzanforderungen erfüllen. Er kann jedoch davon abweichen, wenn die Kampfgerichte anders nicht zu besetzen sind.
16. Aktive können nicht als Kampfrichter bei einem Wettkampf eingesetzt werden, an dem sie selbst teilnehmen. Der Einsatz in anderen Wettkampfklassen ist möglich. In der Ligaordnung können besondere Festlegungen getroffen werden.
17. Der Referent für das Kampfrichterwesen stellt auf Grundlage des Meldeergebnisses das Kampfgericht für die Meisterschaften und Wettkämpfe auf Bezirksebene vor dem Wettkampftag zusammen.

Teil C: Gültigkeit

Die Vorschriften des Teils B können für ein Kalenderjahr ausgesetzt werden, wenn in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren nicht mindestens eine bezirksoffen ausgeschriebene Kreis- und eine Bezirkskampfrichterausbildung stattgefunden hat. Die Entscheidung treffen der Bezirksfachwart, der Referent für Wettkampfwesen, und der Referent für das Kampfrichterwesen. Von dieser Entscheidung sind die Kreisfachwarte umgehend schriftlich vom Bezirksfachwart in Kenntnis zu setzen.

18. Sobald eine landes- oder bundeseinheitliche Regelung der E- und D-Ausbildung eingeführt ist, wird diese Ordnung (insbes. Teil A) auf Hinfälligkeit überprüft.

Teil D: Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1.1.2006 in Kraft.

19. Kampfrichter, welche im Bezirk oder Land vor dem 1.1.2004 ausgebildet worden sind, erhalten auf Antrag ohne weiteren Nachweis eine D-Lizenz mit Gültigkeit bis 31. Dezember 2007. Diese kann nicht ohne erneute erfolgreiche Prüfungsteilnahme verlängert werden.
20. Kampfrichter, welche im Bezirk in den Jahren 2004 und 2005 ausgebildet und geprüft worden sind, erhalten eine Lizenz entsprechend Teil A.
21. Im Jahr 2006 genügt für Kampfrichter bei allen Wettkämpfen auf Bezirksebene die E-Lizenz.

*Beschlossen auf der Bezirksfachtagung Trampolinturnen
am 13. November 2005 in Braunschweig.*

*Der Referent für das Kampfrichterwesen Trampolinturnen im Turnbezirk Braunschweig
Martin Kraft*